

**Gesetz
über den Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Kuba vom 21. Mai 1982**

vom 2. Juli 1982

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 21. Mai 1982 in Havanna Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiten Juli neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiten Juli neunzehnhundertzweiundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. H o n e c k e r

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Kuba**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Kuba haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen weiter zu entwickeln und damit die brüderliche Freundschaft und allseitige Zusammenarbeit auf der Grundlage des am 31. Mai 1980 in Havanna Unterzeichneten Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba zu vertiefen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Für die Deutsche Demokratische Republik:

Bernhard Neugebauer,
Stellvertreter des Ministers
für Auswärtige Angelegenheiten

Für die Republik Kuba:

Jorge Bolanos Suárez,
Stellvertreter des Ministers
für Auswärtige Angelegenheiten

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

**Kapitel I
Definitionen**

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;

3. „Leiter der konsularischen Vertretung“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung einer konsularischen Vertretung beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Konsularangestellter“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehörige der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson und einen Konsularangestellten;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel der konsularischen Vertretung sowie Einrichtungsgegenstände und Räumlichkeiten, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
10. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
11. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger eines Vertragsstaates ist eine Person, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzt.

(3) Als juristische Person eines Vertragsstaates werden jene betrachtet und behandelt, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates errichtet worden sind.